

Kreistagssitzung am 05.10.2022

Anlage zum Sachverhalt und Beschlussvorschlag

TOP 4.1: Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt vom 14.05.2020 (zuletzt geändert am 02.12.2020) – Einführung von Hybrid-Sitzungen (Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung)

Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt vom 14.05.2020 – zuletzt geändert in der Kreistagssitzung am 02.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt ergänzt:

§ 19

Sitzungsablauf

- (3) Kreistagsmitglieder können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 41a LKrO). Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss. Es bleibt dem Vorsitzenden vorbehalten in der Ladung darauf hinzuweisen, dass Sitzungen aufgrund besonderer Umstände (insb. Sitzung außerhalb des Landratsamts) oder bestimmte Beratungsgegenstände (vgl. Art. 41a Abs. 1 LKrO) von einer Behandlung im Gremium mittels Ton-Bild-Übertragung ausgenommen sind. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (4) Kreistagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, sind verpflichtet, dies der Landrätin oder dem Landrat nach Zugang der Ladung spätestens am dritten Werktag (Montag bis Samstag) vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ausnahmen hiervon wegen kurzfristiger Verhinderung (z. B. infolge nachgewiesener Erkrankung oder angeordneter, nachgewiesener häuslicher Quarantäne) sind möglich. Der Link zur Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung wird nach der Mitteilung der teilnehmenden Person elektronisch übermittelt.
- (5) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.
- (6) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).

- (7) Eine Bildunterbrechung (Ausschalten der Kamera) durch zugeschaltete Kreistagsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 41a Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (8) Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, mittels eines Abstimmungstools oder per Handzeichen. Die Festlegung der Art der Abstimmung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Erfolgt die Abstimmung mittels Abstimmungstool, so ist das Abstimmungsverhalten der Kreistagsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar zu machen (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Erfolgt die Abstimmung nur per Handzeichen, so ist zu gewährleisten, dass sämtliche zugeschaltete Kreistagsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. In diesem Falle ist das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren und durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende festzustellen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 Satz 6 LKrO).
- (9) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer Sitzung haben die zugeschalteten Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (vgl. für nichtöffentliche Sitzungen Art. 41a Abs. 5 LKrO).
- (10) Der Öffentlichkeit ist die virtuelle Sitzungsteilnahme nicht möglich.

2. Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Kreistags in Kraft.